

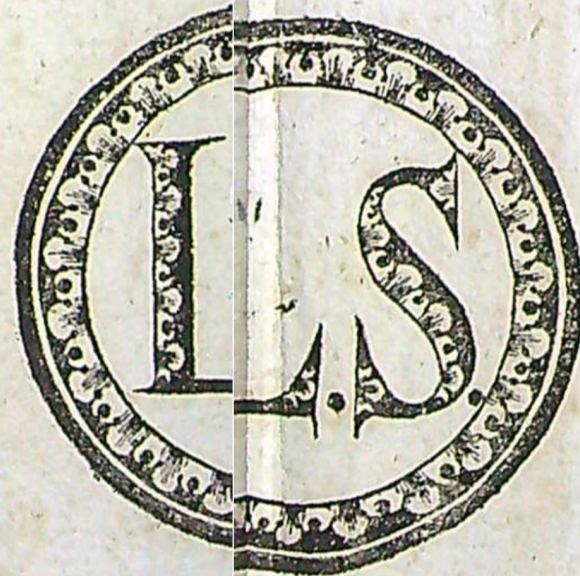
Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain; Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placcenz, Guastalla, Muschwiz, und Zator; zu Calabrien, zu Barr, Monferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca; Markgraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz zu Pont à Mousson und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unseren treuehorsaamsten Ständen, Unterthanen und Inwohnern, was Würden, Standes, Amtes oder Wesens sie sind, Unsere kaiserl. königl. Gnade und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Ob zwar dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotations-Quantum pr. 1500. Gulden etwas vel ex Testamento, aut ab intestato zu erben, und zu acquiriren gesetzgebig verboten worden. So ist doch Unser ernstlicher Will und Meynung, daß von sothaner Dotations-Summa pr. 1500. Gulden keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse in totum zu verabsolgen komme.

Wir gebieten und ordnen demnach hiemit allen Unseren obern- und unteren Landesstellen, Gerichten, und Obrigkeiten, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unserer Befehle zu besorgen obliegt, diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissen und Nachachtung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Achtung zu tragen, so, als jedem lieb ist Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; denn dieses ist Unser ernstlicher Willen, Befehl und Meynung. Gegeben in unserer Residenzstadt Wien den eilften Tag des Monats Oktober im siebenzehnhundert ein und achtzigsten, Unserer Reiche der römischen im achtzehnten, und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph Graf von Herberstein
vice Statthalter.

Ferd. Jos. von Sartori R. N. v.



Per Commissionem Sacrae Cæsareo
Reg^m Majestatis in Consilio.

Johann Kaspar von Holbein.
Joseph Edler von Haffner zu Hart.